

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 133 "Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim" einschließlich Randbebauung

- - - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256/3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), des § 123 der Landesbauordnung - LBauO - vom 24. Februar 1974 (GVBl. S. 53) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 20. 03. 1980 folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 29. 01. 1982 Az.: 379-06 genehmigt wurde.

§ 1

Für die Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 133 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde (Planzeichnung), den dazugehörigen Text und einen besonderen Grüngestaltungsplan.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen dem Wallersheimer Weg und dem Rhein; schließt südlich des Nauweges den Neuendorfer Friedhof und eine Fläche bis an das Haus Wallersheimer Weg Nr. 156, nördlich des Nauweges die Langenaustraße bis Haus Nr. 19 bzw. 22, den Büngertsweg bis Haus Nr. 25, den zwischen dem Büngertsweg und der Hochstraße gelegenen Teil bis zur Stiftsgasse, der Waldbottenstraße und dem Altenwohnheim, sowie eine Fläche zwischen der Hochstraße und dem Rhein von Haus Nr. 124 bis 142 mit ein;

der Bebauungsplan wird begrenzt durch:

die östlichen Grenzen der Flurstücke 190/56, 190/58, 190/59, 190/61 und 190/75 (Wallersheimer Weg), Gemarkung Neuendorf, Flur 16;

die nördlichen Grenzen der Flurstücke 197/4, 197/8 und 207;

die westliche Grenze des Flurstückes 206/2;

die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 205/2;

die nordwestliche Grenze des Flurstückes 209/2 (Langenaustraße);

die nördlichen Grenzen der Flurstücke 168/1 und 168/2;

die östlichen Grenzen der Flurstücke 168/2 und 160/2;

die nördliche Grenze des Flurstückes 159/1;

die südwestliche und westliche Grenze des Flurstückes 210/2 (Büngertsweg) bis zum Schnitt mit der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 91/3 in westlicher Richtung;

eine Linie vom vorgenannten Schnittpunkt bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 91/3;

die nördlichen Grenzen der Flurstücke 91/3, 91/4, 90, 237/85, 85/1 und 85/2;

die nördliche Grenze des Flurstückes 239/85 und deren Verlängerung in östlicher Richtung bis zum Schnitt mit der östlichen Grenze des Flurstückes 211;

die östliche Grenze des Flurstückes 211 und einer fast geraden Verbindungslinie von dem in der vorgenannten Grenze gelegenen Grenzstein und Polygonpunkt Nr. 10 bis zu einem etwa 4 m vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 75 auf der nördlichen Grenze desselben Flurstückes gelegenen Punkt;

die nördlichen Grenzen der Flurstücke 75, 232/78, 233/78 und 80/1;

die westliche Grenze des Flurstückes 212 (Hochstraße) bis zum Schnitt mit der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 18/8 in westlicher Richtung;

eine Linie vom vorgenannten Schnittpunkt bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 18/8;

die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 18/8;

die östlichen Grenzen der Flurstücke 19, 20, 21, 23/1, 24 und 27, Gemarkung Wallersheim, Flur 5;

die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 5/1;

die Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 5/1 in westlicher Richtung bis zum Schnitt mit der westlichen Grenze des Flurstückes 360/2;

die nordwestliche Grenze des Flurstückes 360/2 (Hochstraße);

die nordöstliche Grenze des Flurstückes 358/2 (Nauweg), Gemarkung Neuendorf, Flur 20;

die nördliche Grenze des Flurstückes 187/2 bis zum Schnitt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 182/3 in nördlicher Richtung;

eine Linie vom vorgenannten Schnittpunkt bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 182/3;

die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 182/3 bis zum Kirchhofspfad;

die östliche Grenze des Flurstückes 190/4 (Kirchhofspfad);

die Verbindungslinie vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 102/2 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 152/2, Gemarkung Neuendorf, Flur 22;

die südwestliche Grenze des Flurstückes 152/2, Gemarkung Neuendorf, Flur 22, bis zum Schnitt mit der Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstückes 2/3, Gemarkung Neuendorf, Flur 21, in nordöstlicher Richtung;

eine Linie vom vorgenannten Schnittpunkt bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 2/3;

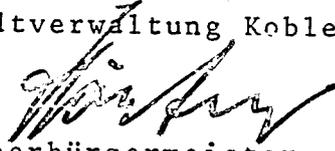
die südöstliche Grenze des Flurstückes 2/3 und deren Verlängerung in südwestlicher Richtung bis zum Schnitt mit der südwestlichen Grenze des Flurstückes 49/3 ;

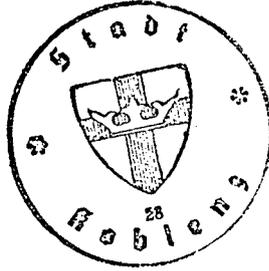
die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 49/3 und 4/2, Gemarkung Neuendorf, Flur 21.

Der Bebauungsplan wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Koblenz, 07. 05. 1982

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister



Die Genehmigung der Satzung wurde am 13. 05. 1982 ortsüblich bekanntgemacht. Am 14. 05. 1982 ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

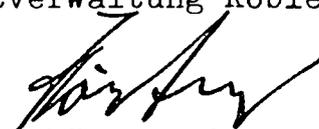
Koblenz, 20. 07. 1982

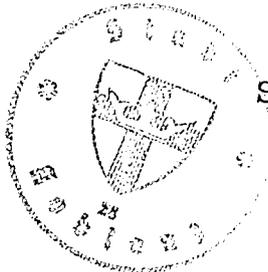
Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:


Beigeordneter

ausgefertigt:
Koblenz, 21.10.1992

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister



bekanntgemacht: 22.10.1992